

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 66 (1969)

**Heft:** 8

**Buchbesprechung:** Literatur

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

vaters lebe. Indem der Regierungsrat das Gegenteil als «bewährte Regel» bezeichnete, verkehrte er somit den von der II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes als Hüterin eines vereinheitlichten eidgenössischen Namensrechtes aufgestellten Grundsatz in sein Gegenteil.

Das bedeutete nun aber nicht, daß die staatsrechtliche Beschwerde gutgeheißen worden wäre. Sie erlaubte nur, den Regierungsratsentscheid auf Willkür zu prüfen. Nun war im vorliegenden Fall dieser Entscheid dadurch, daß er der bundesgerichtlichen Praxis widersprach, nicht überhaupt mit keinen sachlichen Gründen mehr zu stützen. Nachdem der Knabe jahrelang von seiner Umgebung anders genannt worden war, hätte eine gewisse Härte darin gelegen, ihn anders zu nennen, als er es gewohnt war. Der Regierungsrat hatte sein Ermessen in dieser Hinsicht nicht überschritten, wenn er den Schwierigkeiten einer Rückkehr zum rechtlichen Namen Rechnung trug, nachdem er sich über die Aussichten des Fortbestands der zweiten Ehe vergewissert hatte. Schon in früheren, ähnlichen Urteilen hatte die Staatsrechtliche Kammer erklärt, die pflichtwidrige Unterlassung der Betreuer eines Kindes, die darin besteht, es unter einem andern als dem offiziellen Namen aufwachsen zu lassen, dürfe nicht dem Kinde zur Last gelegt werden. In die Waagschalen fielen demnach nur die Interessen des Kindes und jene des opponierenden Vaters, *nicht aber Pflichtverletzungen der Mutter und ihrer Umgebung.*

Dr. R. Bernhard

## Literatur

WERNER THOMET: *Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung vom 16. Dezember 1960*. 2. Auflage, herausgegeben von der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge, Predigergasse 5, Bern 1968.

Kein Gebiet der gesetzlichen Sozialen Einzelhilfe hat gesamtschweizerisch eine derart sorgfältige Bearbeitung erfahren wie dasjenige der Armenfürsorge. Die durch die Konferenz für öffentliche Fürsorge (früher schweizerische Armenpflegerkonferenz) in einem zweijährigen Turnus organisierten Fortbildungskurse sind seit über zwanzig Jahren auf Ursachenforschung, Berufsethik und Methode der modernen Arbeitsweise ausgerichtet. Die soziologisch bedingten Veränderungen der Aufgaben unserer Armenbehörden in Verbindung mit der Entwicklung einer eigenständigen Arbeitsmethode der Sozialen Einzelhilfe haben 1965/66 zu einem Einführungskurs in die moderne Arbeitsweise geführt. Dieser für die Region Bern in Magglingen durchgeführte Kurs war ein Experiment, ein Versuch, in der Armenfürsorge tätige Sozialarbeiter ohne Grundausbildung mit einer diagnostisch fundierten Fürsorgearbeit vertraut zu machen, um im konkreten Einzelfall bessere Resultate zu erzielen und einen sinnvollen Dialog mit diplomierten Sozialarbeitern zu ermöglichen. In den Jahren 1967/68 wurden Kurse auf Schloß Lenzburg und in Weggis durchgeführt.

Das Armenrecht ist für einen Großteil der Juristen Terra incognita geblieben. Um so verdienstvoller ist es, daß die Schweizerische Armenpflegerkonferenz den keineswegs immer einfachen rechtlichen Fragen die nötige Aufmerksamkeit geschenkt hat. Im Jahre 1955 erschien die von Alfred Zihlmann in Basel verfaßte «Einführung in die Praxis der Armenfürsorge», die auch heute noch jedem neu gewählten Behördemitglied oder Aktuar in die Hand gedrückt werden sollte. Im März 1954 erschien der von O. Schürch, Bern, redigierte Kommentar zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung vom 16. Juni 1937, der auch unter der Herrschaft des neuen Konkordates vom 16. Dezember 1960 keineswegs bedeutungslos geworden ist. Zu diesem heute gültigen Konkordat liegt nun der von Werner Thomet, Bern, verfaßte Kommentar in zweiter Auflage vor. Dabei handelt es sich um einen Neudruck der im Jahre 1961 erschienenen ersten Auflage mit Hinweisen auf einen Nachtrag, der die bis im April 1968 veröffentlichten Entscheidungen in übersichtlicher Weise enthält. Auf den Kommentar Schürch wird verwiesen, soweit jene Auffassungen auch unter der Herrschaft des neuen Konkordates von Bedeutung sind. Der Erläuterung der einzelnen

Artikel voraus geht ein Überblick über die Entstehung und die Grundzüge des Konkordates, wobei auch die maßgebenden Bestimmungen der Bundesverfassung und das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung armer Angehöriger anderer Kantone erwähnt werden. Über die «Oltener Vereinbarung» vom 26. November 1914 mit den ersten Ansätzen zu einer «Kriegsfürsorge» geht der Weg über die Konkordate vom 27. November 1916, 15. Juni 1923, 16. Juni 1937 zur Revision und zu den Grundzügen des heute gültigen Konkordates, dem nun sämtliche Kantone und Halbkantone beigetreten sind. Die Erläuterungen sind durch den ganzen Kommentar hindurch fortlaufend nummeriert, was das Zitieren vereinfacht und dazu beiträgt, Fehlerquellen zu vermeiden. Wenn juristische Kommentare in erster Linie als Nachschlagwerke dienen, um konkrete Rechtsfragen zu klären, so erfüllt die vorliegende Arbeit darüber hinaus auch die Aufgabe eines Lehrbuches, das den Stoff übersichtlich und in anregender Weise vermittelt. Abgesehen von den erwähnten bundesrechtlichen Bestimmungen ist das Armenrecht auch heute noch ein Teilgebiet des kantonalen öffentlichen Rechtes. Durch das vorliegende Konkordat ist es möglich geworden, das Wohnsitzprinzip interkantonal zu verwirklichen, wodurch den soziologischen Gegebenheiten Rechnung getragen wird, ohne die kantonale Hoheit zugunsten des Bundesrechtes einzuschränken. Ein sogenannter Konkordatsfall liegt nun auch dann vor, wenn alle Kosten durch den Heimatkanton bzw. die Heimatgemeinde getragen werden müssen. Vertragspartner sind die Konkordatskantone; und nur sie können aus dem Konkordat Rechte ableiten. Der Bedürftige aber hat sich an das kantonale Armenrecht seines Wohnsitzkantones zu halten, gleichgültig, ob er Bürger dieses oder eines andern Kantons ist. Das führt zu einer rechtsgleichen Behandlung auf kantonaler Ebene, ohne daß auf das Bürgerrecht abgestellt werden muß. Es würde zu weit führen, auf die Umschreibung des Konkordatswohnsitzes, der neben dem Unterstützungswohnsitz nach kantonalem Recht von grundlegender Bedeutung ist, hier einzutreten. Zu dieser Frage und zu vielen andern Problemen möge der Leser den Kommentar zur Hand nehmen. *Max Hess-Haerberli*

*Suchtgefahren.* Pro Juventute, 50. Jahrgang, Mai 1969, Nr. 5, 84 Seiten, Fr. 3.—.

Die Diskussion über die Gefahren des Alkohol-, Nikotin- und Schmerzmittelmißbrauchs hat eine noch nie gekannte Aktualität erreicht. Zahlreiche Fachvertreter wenden sich im Mai-Heft der Zeitschrift *Pro Juventute*, das die Suchtgefahren behandelt, mit beachtenswerten Beiträgen an Erzieher, Lehrer, Fürsorger und Eltern. Im ersten, präventiv- und sozialmedizinischen Teil äußern sich Ärzte und Statistiker zum Problem der Süchtigkeit: Prof. Dr. Meinrad Schär stellt in seinem Grundsatzartikel die verschiedenen Suchtformen vor. Der Zürcher Gesundheitsdirektor Regierungsrat Dr. Urs Bürgi geht den Ursachen der Süchtigkeit nach, während Dr. Kurt Biener über den Einfluß der Gesundheitserziehung auf den Genußmittelverbrauch Jugendlicher, den Rütitest, berichtet. Prof. Dr. Paul Kielholz und Dr. Dieter Ladewig weisen vom psychiatrischen Standort aus auf die Bedrohung der geistigen Gesundheit durch die Suchtgefahren hin, und Dr. Felix Welti macht auf den Einfluß des übermäßigen Alkoholkonsums auf die Volksgesundheit aufmerksam. Der zweite Teil dieses Heftes zeigt Möglichkeiten der Vorbeugung durch gesundheitspädagogische Maßnahmen auf. Mit der Gesundheitserziehung als Aufgabe der Schule setzt sich Dr. Willy Canziani auseinander. Seine grundsätzlichen Erwägungen werden durch praktische Hinweise zur Gesundheitserziehung auf der Unterstufe (Max Hänsenberger), Mittelstufe (Max Tobler) und Oberstufe (Ernst Strebel) ergänzt. Die im besten Sinne aufklärend wirkende Sondernummer enthält überdies Hinweise auf verschiedene Aktionen und bietet zudem in einem französisch- und italienischsprachigen Abschnitt Originalartikel von Autoren aus diesen Sprachgebieten. Mit der Nummer «Suchtgefahren» ist der Zeitschrift *Pro Juventute* ein Wurf gelungen, den wir ohne Übertreibung als Meilenstein auf dem Weg zur Verwirklichung der Gesundheitserziehung in der Schule und in der Öffentlichkeit bezeichnen dürfen. *ni*

*Broschüre vom Weggiskurs 1968 über den Ausbau der Betreuungsaufgaben in der öffentlichen Fürsorge.* Preis Fr. 6.—. Verlag Sekretariat der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge, Predigerasse 5, 3007 Bern.

Der XI. Fortbildungskurs für Fürsorgefunktionäre ist auf ein außerordentlich reges Interesse gestoßen. Das lag sowohl am Thema und dessen brennender Aktualität wie auch an den ausgezeichneten Referaten. Der Versuch, die Notwendigkeit des Ausbaues der Betreuungsaufgaben in der gesetzlichen Fürsorge darzulegen und zu beweisen, ist gelungen. Das geht auch aus dem schlanken Absatz der mittlerweile erschienenen Broschüre hervor. Ihre Anschaffung lohnt sich für jedermann, der in der Fürsorge haupt- oder nebenamtlich tätig ist. *Mw.*